

**Bundesgesetz  
über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände  
(Lebensmittelgesetz, LMG)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 97 Absatz 1, 105 und 118 Absatz 2 Buchstabe a der Bundes-  
verfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

**1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich**

**Art. 1**           Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. Leben und Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind, zu schützen, namentlich auch, indem es den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sicherstellt;
- b. die Konsumentinnen und Konsumenten im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor Täuschungen zu schützen;
- c. den Konsumentinnen und Konsumenten eine sachkundige Wahl zu ermöglichen.

**Art. 2**           Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für:

- a. die Herstellung, die Behandlung, die Lagerung, den Transport und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- b. die Kennzeichnung, Anpreisung und Aufmachung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie die über sie verbreitete Information;

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl ...

- c. die Ein-, Aus- und Wiederausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

<sup>2</sup> Es gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, einschliesslich der landwirtschaftlichen Produktion, soweit diese der Herstellung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen dient.

<sup>3</sup> Für eingeführte Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände gilt dieses Gesetz, soweit nicht Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen entgegenstehen.

<sup>4</sup> Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. die Primärproduktion von Lebensmitteln für die private häusliche Verwendung;
- b. die Einfuhr sowie häusliche Herstellung und Lagerung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen zur privaten häuslichen Verwendung;
- c. Stoffe und Erzeugnisse, die unter die Heilmittelgesetzgebung fallen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann die Einfuhr von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen, die für die private häusliche Verwendung bestimmt sind, beschränken.

### **Art. 3** Aus- und Wiederausfuhr

<sup>1</sup> Lebensmittel, die für die Ausfuhr oder für die Wiederausfuhr bestimmt sind, müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, sofern:

- a. die Behörden des Bestimmungslandes nichts anderes verlangen; oder
- b. die Gesetzgebung des Bestimmungslandes nichts anderes verlangt oder zulässt.

<sup>2</sup> Lebensmittel, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Behörden des Bestimmungslandes der Einfuhr zustimmen, nachdem sie über die Gründe, aus denen die betreffenden Lebensmittel in der Schweiz nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, und über die näheren Umstände umfassend informiert worden sind.

<sup>3</sup> Für Gebrauchsgegenstände, die ausschliesslich für die Ausfuhr bestimmt sind, gelten die Regelungen des Bestimmungslandes, soweit der Bundesrat nichts anderes vorschreibt.

<sup>4</sup> Gesundheitsschädigende Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dürfen nicht ausgeführt werden.

## **2. Abschnitt: Begriffe**

### **Art. 4** Lebensmittel

<sup>1</sup> Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigen Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Lebensmittel sind auch:

- a. Getränke einschliesslich Wasser für den menschlichen Konsum;
- b. Kaugummi;
- c. alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

<sup>3</sup> Nicht als Lebensmittel gelten:

- a. Futtermittel;
- b. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Konsum hergerichtet worden sind;
- c. Pflanzen vor dem Ernten;
- d. Arzneimittel;
- e. kosmetische Mittel;
- f. Tabak und Tabakerzeugnisse;
- g. Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe;
- h. Rückstände und Kontaminanten.

## **Art. 5**            Gebrauchsgegenstände

<sup>1</sup> Gebrauchsgegenstände sind Gegenstände, die unter eine der folgenden Produktkategorien fallen:

- a. Gegenstände und Materialien, die dazu bestimmt sind, im Zusammenhang mit der Herstellung, Verwendung oder Verpackung von Lebensmitteln mit diesen in Berührung zu kommen;
- b. Kosmetika und Gegenstände, die nach ihrer Bestimmung äusserlich mit dem Körper, mit den Zähnen oder den Schleimhäuten des Mundes in Berührung kommen;
- c. Utensilien und Farben für Tätowierungen und Permanent-Make-up;
- d. Kleidungsstücke, Textilien und andere Gegenstände, die nach ihrer Bestimmung mit dem Körper in Berührung kommen (z. B. Uhrenarmbänder, Perücken und Schmuck);
- e. Gegenstände, die für den Gebrauch durch Kinder bestimmt sind (z. B. Spielzeuge, Lernmaterialien, Mal- und Zeichenmaterialien);
- f. Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel;
- g. Druckgaspackungen;
- h. Gegenstände und Materialien, die zur Ausstattung und Auskleidung von Wohnräumen bestimmt sind, soweit sie nicht andern Gesetzgebungen unterstellt sind;

- i. Wasser, das mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommt und nicht dazu bestimmt ist, getrunken zu werden, wie namentlich Dusch- und Badewasser; ausgenommen ist Wasser von Bächen, Flüssen und Seen.

<sup>2</sup> Nicht als Gebrauchsgegenstände gelten Gegenstände, die als Heilmittel angepriesen werden.

#### **Art. 6** Inverkehrbringen

Als Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes gilt das Bereithalten von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen für Verkaufszwecke, das Anbieten zum Verkauf, die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe sowie der Vertrieb.

## **2. Kapitel: Anforderungen an Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände**

### **1. Abschnitt: Lebensmittel**

#### **Art. 7** Lebensmittelsicherheit

<sup>1</sup> Es dürfen nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.

<sup>2</sup> Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie:

- a. gesundheitsschädlich sind; oder
- b. für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind.

<sup>3</sup> Bei der Entscheidung, ob ein Lebensmittel sicher ist, sind zu berücksichtigen:

- a. die normalen Bedingungen seiner Verwendung auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen;
- b. die normalen Bedingungen seiner Verwendung durch die Konsumentinnen und Konsumenten; sowie
- c. die den Konsumentinnen und Konsumenten vermittelten Informationen einschliesslich der Angaben auf dem Etikett oder sonstige ihnen normalerweise zugängliche Informationen über die Vermeidung bestimmter die Gesundheit beeinträchtigender Wirkungen eines bestimmten Lebensmittels oder einer bestimmten Lebensmittelkategorie.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Sicherheit von Lebensmitteln fest.

<sup>5</sup> Er kann ein Bewilligungs- oder ein Meldeverfahren einführen für:

- a. neuartige Lebensmittel;
- b. Lebensmittel, die für Menschen bestimmt sind, welche aus gesundheitlichen Gründen besondere Ernährungsbedürfnisse haben;
- c. Lebensmittel, die mit einem Hinweis auf besondere ernährungs- oder andere physiologische Wirkungen angepriesen werden;
- d. Lebensmittel, die von Tieren stammen, denen in klinischen Versuchen nicht zugelassene Arzneimittel verabreicht wurden.

<sup>6</sup> Er kann weitere Bewilligungs- oder Meldeverfahren einführen, wenn sich die Schweiz durch einen völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, technische Vorschriften anzuwenden, die solche Verfahren vorsehen.

#### **Art. 8** Zur Fleischgewinnung zulässige Tierarten

Der Bundesrat bestimmt die Tierarten, deren Fleisch als Lebensmittel verwendet werden darf.

#### **Art. 9** Hygiene

<sup>1</sup> Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass diese in hygienischer Hinsicht nicht nachteilig verändert werden.

<sup>2</sup> Kranke Personen müssen im Umgang mit Lebensmitteln besondere Schutzmassnahmen einhalten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. Anforderungen an den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln;
- b. Räume, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, sowie deren Ausstattung;
- c. die hygienische Lagerung und den Transport von Lebensmitteln.

<sup>4</sup> Er kann Anforderungen an die Hygienefachkenntnisse von Personen festlegen, welche mit Lebensmitteln umgehen.

#### **Art. 10** Schlachtung

<sup>1</sup> Tiere dürfen nur in bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. die Ausnahmen für Wild und Fische;
- b. die Ausnahmen für bloss gelegentliche Schlachtungen;
- c. die Schlachtung kranker, krankheitsverdächtiger und verunfallter Tiere;
- d. die Ermittlung des Schlachtgewichts.

#### **Art. 11** Schlachthanlagen

<sup>1</sup> Schlachthanlagen müssen zweckmässig angelegt, genügend gross und leicht zu reinigen sein.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die Mindestgrösse sowie die erforderlichen Räume und Einrichtungen je nach Art und Umfang der Schlachtungen.

#### **Art. 12** Bewilligungs- und Meldepflicht für Betriebe

<sup>1</sup> Betriebe, die mit Lebensmitteln tierischer Herkunft umgehen, bedürfen einer Betriebsbewilligung des Kantons.

<sup>2</sup> Andere Betriebe, welche mit Lebensmitteln umgehen, müssen ihre Tätigkeit der kantonalen Vollzugsbehörde melden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für Betriebe:

- a. die ausschliesslich im Bereich der Primärproduktion tätig sind; oder
- b. die für die Lebensmittelsicherheit ein geringes Risiko darstellen.

### **Art. 13** Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Wer vorverpackte Lebensmittel in Verkehr bringt, muss den Abnehmerinnen und Abnehmern die folgenden Angaben zum Lebensmittel machen:

- a. das Produktionsland;
- b. die Sachbezeichnung;
- c. die Zusammensetzung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann für die Angabe des Produktionslandes bei verarbeiteten Produkten Ausnahmen festlegen.

<sup>3</sup> Zusammen mit der Sachbezeichnung können andere Bezeichnungen verwendet werden, sofern diese die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.

<sup>4</sup> Auf die Sachbezeichnung kann verzichtet werden, sofern die Lebensmittelart ohne Weiteres erkennbar ist.

<sup>5</sup> Über offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel müssen auf Verlangen die gleichen Angaben gemacht werden können wie für vorverpackte.

### **Art. 14** Besondere Kennzeichnung

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann weitere Angaben vorschreiben, namentlich über:

- a. Haltbarkeit;
- b. Aufbewahrungsart;
- c. Herkunft;
- d. Produktionsart;
- e. Zubereitungsart;
- f. besondere Wirkungen;
- g. besondere Gefahren mittels Warnaufschriften;
- h. Nährwert.

<sup>2</sup> Er kann besondere Vorschriften erlassen über die Kennzeichnung von Speisen auf Menükarten.

<sup>3</sup> Er kann Vorschriften erlassen über die Kennzeichnung zum Schutz:

- a. der Gesundheit, vor allem zum Schutz von besonders gesundheitsgefährdeten Menschen;

- b. vor Täuschung, vor allem für Bereiche, in denen Konsumentinnen und Konsumenten aufgrund der Ware oder der Art des Handels besonders leicht getäuscht werden können.

<sup>4</sup> Er regelt:

- a. die Zulässigkeit nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben;
- b. die Kennzeichnung von Lebensmitteln, denen Stoffe zugesetzt worden sind, die als lebensnotwendig oder physiologisch nützlich erachtet werden.

<sup>5</sup> Studien und Forschungsarbeiten, die eigentums- oder immaterialgüterrechtlich geschützt sind, dürfen während einer bestimmten Frist nicht zur Begründung von Angaben über Lebensmittel verwendet werden. Der Bundesrat bestimmt diese Frist.

### **Art. 15** Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke

<sup>1</sup> Die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Anpreisung alkoholischer Getränke, welche sich speziell an Jugendliche richtet, einschränken.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Abgabe- und Werbebeschränkungen nach den folgenden Gesetzen:

- a. Bundesgesetz vom 24. März 2006<sup>3</sup> über Radio und Fernsehen;
- b. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932<sup>4</sup>.

## **2. Abschnitt: Gebrauchsgegenstände**

### **Art. 16** Sicherheit von Gebrauchsgegenständen

<sup>1</sup> Es dürfen nur sichere Gebrauchsgegenstände in Verkehr gebracht werden.

<sup>2</sup> Ein Gebrauchsgegenstand gilt als sicher, wenn er bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur geringe Gefahren birgt, die mit seiner Verwendung zu vereinbaren und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen vertretbar sind.

<sup>3</sup> Bei der Entscheidung, ob ein Gebrauchsgegenstand sicher ist, sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. seine Eigenschaften, seine Zusammensetzung, seine Verpackung, die Bedingungen für seinen Zusammenbau, seine Installation, seine Inbetriebnahme und seine Wartung;
- b. seine Gebrauchsdauer;
- c. seine Einwirkung auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung mit anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;

<sup>3</sup> SR 784.40

<sup>4</sup> SR 680

- d. seine Aufmachung, seine Etikettierung, gegebenenfalls Warnhinweise, seine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und die Anweisungen für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;
- e. die Gruppen von Konsumentinnen und Konsumenten, die bei der Verwendung des Gebrauchsgegenstands einem besonderem Risiko ausgesetzt sind, vor allem Kinder und ältere Menschen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Sicherheit von Gebrauchsgegenständen fest.

<sup>5</sup> Er kann überdies:

- a. für Gebrauchsgegenstände Konformitätsbewertungs- oder Meldeverfahren vorschreiben;
- b. die Verwendung bestimmter Gebrauchsgegenstände oder Stoffe einschränken oder verbieten;
- c. verlangen, dass die Öffentlichkeit über die Eigenschaften bestimmter Gebrauchsgegenstände informiert wird;
- d. Anforderungen an die Hygiene von Gebrauchsgegenständen festlegen;
- e. Anforderungen an die Fachkenntnisse von Personen festlegen, welche mit Gebrauchsgegenständen umgehen.

#### **Art. 17** Kennzeichnung und Anpreisung

<sup>1</sup> Gebrauchsgegenstände sind so zu kennzeichnen, dass der Gesundheitsschutz und im Rahmen von Artikel 19 der Schutz vor Täuschungen gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Anforderungen an die Kennzeichnung und Anpreisung von Gebrauchsgegenständen festlegen.

#### **Art. 18** Meldepflicht für Betriebe

Der Bundesrat kann für Betriebe, die mit Gebrauchsgegenständen umgehen, eine Meldepflicht vorsehen.

### **3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände**

#### **Art. 19** Täuschungsschutz

<sup>1</sup> Sämtliche Angaben über Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika müssen den Tatsachen entsprechen.

<sup>2</sup> Kennzeichnung, Anpreisung, Aufmachung und Verpackung dieser Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.

<sup>3</sup> Täuschend sind namentlich Kennzeichnungen, Anpreisungen, Aufmachungen und Verpackungen, die geeignet sind, bei den Konsumentinnen und Konsumenten fal-

sche Vorstellungen über Herstellung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Produktionsart, Haltbarkeit, Herkunft, besondere Wirkungen und besonderen Wert des Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstands zu wecken.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann:

- a. den Täuschungsschutz auf weitere Gebrauchsgegenstände ausdehnen, wenn sich die Schweiz durch einen völkerrechtlichen Vertrag dazu verpflichtet hat;
- b. verlangen, dass Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika nach der Guten Herstellungspraxis (GHP) hergestellt werden; er kann entsprechende Höchstmengen oder Höchstkonzentrationen festlegen.

#### **Art. 20** Nachahmung und Verwechslung

<sup>1</sup> Surrogate und Imitationsprodukte müssen so gekennzeichnet und angepriesen werden, dass sie nicht mit dem entsprechenden Originalprodukt verwechselt werden können.

<sup>2</sup> Waren, die keine Lebensmittel sind, dürfen nicht so gestaltet, gelagert, in Verkehr gebracht, gekennzeichnet oder angepriesen werden, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden können.

#### **Art. 21** Einschränkung der Herstellungs- und Behandlungsverfahren

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann physikalische, chemische, mikrobiologische oder biotechnologische Verfahren zur Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen einschränken oder verbieten, wenn nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft eine Gefährdung der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht ausgeschlossen werden kann.

<sup>2</sup> Er beachtet dabei auch die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003<sup>5</sup>.

#### **Art. 22** Risikoanalyse

<sup>1</sup> Die Sicherheit eines Lebensmittels oder eines Gebrauchsgegenstandes wird aufgrund einer Risikoanalyse beurteilt, ausser wenn dies nach den Umständen oder der Art der Massnahme unangebracht wäre.

<sup>2</sup> Die Risikobewertung muss auf den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und ist in einer unabhängigen, objektiven und transparenten Art und Weise vorzunehmen.

<sup>3</sup> Beim Risikomanagement ist insbesondere den Ergebnissen der Risikobewertung sowie gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten, Traditionen und Umwelterwägungen wie auch der Frage der Kontrollierbarkeit sowie gegebenenfalls dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen.

<sup>5</sup> SR 814.91

**Art. 23** Vorsorgeprinzip

Stellt die zuständige Behörde nach einer Auswertung der verfügbaren Informationen fest, dass ein Lebensmittel oder ein Gebrauchsgegenstand gesundheitsschädliche Auswirkungen haben könnte, besteht aber wissenschaftlich noch Unsicherheit, so kann sie vorläufige Massnahmen zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus treffen, bis weitere wissenschaftliche Informationen für eine umfassendere Risikobewertung vorliegen.

**Art. 24** Information der Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden informieren die Öffentlichkeit insbesondere über:

- a. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit;
- b. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, bei denen ein hinreichender Verdacht besteht, dass sie ein Risiko für die Gesundheit mit sich bringen können.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden teilen die Betriebe entsprechend dem Ergebnis der Kontrollen in Kategorien. Sie machen das Ergebnis dieser Beurteilung der Öffentlichkeit zugänglich. Die Beurteilung wird laufend aktualisiert. Der Bundesrat legt die Kriterien für die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien fest.

<sup>3</sup> Der Bund kann die Öffentlichkeit informieren über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse, welche namentlich für die Gesundheitsvorsorge und den Gesundheitsschutz von Bedeutung sind.

<sup>4</sup> Er kann die Öffentlichkeitsarbeit anderer Institutionen unterstützen.

<sup>5</sup> Der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden:

- a. amtliche Kontrollberichte und entsprechende Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der Kontrolle von diesem Gesetz unterstellten Betrieben erstellt wurden;
- b. Ergebnisse von Erhebungen, die zur Übersicht über den Markt und den Gesetzesvollzug durchgeführt wurden;
- c. die Risikoklassierung von Betrieben durch die Kontrollbehörden.

### **3. Kapitel: Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen**

#### **1. Abschnitt: Pflichten der Unternehmen**

**Art. 25** Selbstkontrolle

<sup>1</sup> Wer Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, behandelt, in Verkehr bringt, einführt oder ausführt, muss im Rahmen der betreffenden Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er oder sie ist zur Selbstkontrolle verpflichtet.

<sup>2</sup> Die amtliche Kontrolle entbindet nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Selbstkontrolle und ihrer Dokumentation. Er kann Anforderungen an die Fachkenntnisse von Personen festlegen, die für die Kontrolle verantwortlich sind.

#### **Art. 26**            Sicherstellung des Gesundheitsschutzes

<sup>1</sup> Wer feststellt, dass von ihm oder ihr in den Verkehr gebrachte Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände die Gesundheit gefährden können, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten nicht geschädigt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann eine Meldepflicht gegenüber den zuständigen Behörden vorsehen. Er regelt die Rücknahme und den Rückruf.

<sup>3</sup> Halterinnen, Halter, Abnehmerinnen und Abnehmer von Schlachttieren müssen die amtliche Tierärztin, den amtlichen Tierarzt, die amtliche Fachassistentin oder den amtlichen Fachassistenten informieren, wenn bei einem Tier Gesundheitsstörungen aufgetreten sind oder wenn ein Tier mit Arzneimitteln behandelt worden ist.

#### **Art. 27**            Rückverfolgbarkeit

<sup>1</sup> Über alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen müssen rückverfolgbar sein:

- a. Lebensmittel, der Lebensmittelherstellung dienende Tiere sowie alle Stoffe, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in ein Lebensmittel verarbeitet werden;
- b. Gegenstände und Materialien, die dazu bestimmt sind, im Zusammenhang mit der Herstellung, Verwendung oder Verpackung von Lebensmitteln mit diesen in Berührung zu kommen;
- c. Spielzeug.

<sup>2</sup> Die Unternehmen müssen hierfür Systeme und Verfahren einrichten, damit den Behörden auf deren Verlangen die nötigen Auskünfte erteilt werden können.

<sup>3</sup> Produkte nach Absatz 1 sind durch sachdienliche Dokumentation oder Information ausreichend identifizierbar zu machen, damit ihre Rückverfolgbarkeit erleichtert wird.

#### **Art. 28**            Unterstützungs- und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Wer Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, behandelt, lagert, in Verkehr bringt, einführt oder ausführt, muss den Kontrollorganen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unentgeltlich behilflich sein und die erforderlichen Auskünfte erteilen.

<sup>2</sup> Wer Tiere schlachtet, muss die für die Fleisch- und die Schlachttieruntersuchung zweckmässigen Räume, Einrichtungen und Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung stellen.

## 2. Abschnitt: Amtliche Kontrolle

### Art. 29 Inspektion und Probenerhebung

<sup>1</sup> Auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln, Tieren und Gebrauchsgegenständen werden risikobasierte amtliche Kontrollen durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane überprüfen die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere überprüfen sie:

- a. ob die Vorschriften der Selbstkontrolle eingehalten werden und ob die Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, die Hygienevorschriften beachten und die fachlichen Voraussetzungen erfüllen;
- b. Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen, Fahrzeuge, Herstellungsverfahren, Tiere, Pflanzen und landwirtschaftlich genutzte Böden.

<sup>3</sup> Die Kontrollorgane können Proben erheben und nötigenfalls Einblick nehmen in Lieferscheine, Dokumente, Bücher, Rezepturen und Kontrollunterlagen.

<sup>4</sup> Sie haben im Rahmen ihrer Aufgabe Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Räumen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Infrastrukturen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Art der Durchführung und die Bescheinigung der amtlichen Kontrollen.

### Art. 30 Untersuchungsmethoden

<sup>1</sup> Der Bundesrat gibt Empfehlungen darüber ab, wie Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik zu untersuchen und zu beurteilen sind.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Veröffentlichung der Empfehlungen (Lebensmittelbuch).

<sup>3</sup> Er kann Untersuchungsmethoden für verbindlich erklären (Referenzmethoden).

### Art. 31 Fleisch- und Schlachttieruntersuchung

<sup>1</sup> Die amtliche Tierärztin, der amtliche Tierarzt, oder unter deren Aufsicht, die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent untersucht nach der Schlachtung das Fleisch von:

- a. Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung;
- b. Wildtieren, die als Nutztiere gehalten werden.

<sup>2</sup> Sie oder er entscheidet über die weitere Verwendbarkeit des Fleisches.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann vorsehen:

- a. die Schlachttieruntersuchung;
- b. die Fleischuntersuchung für weitere Tierarten;
- c. ein besonderes Kontrollverfahren beim Geflügel;

d. Ausnahmen für die Jagd.

<sup>4</sup> Er regelt:

- a. das Verfahren für die Fleischuntersuchung;
- b. gegebenenfalls das Verfahren für die Schlachttieruntersuchung;
- c. gegebenenfalls das Kontrollverfahren beim Geflügel.

### **Art. 32**            Kontrollergebnis

<sup>1</sup> Das Kontrollorgan teilt der betroffenen Person das Ergebnis der Kontrolle schriftlich mit; die Mitteilung erfolgt an sie oder an ihre Vertreterin oder ihren Vertreter. Der Bundesrat kann für die Fleisch- und die Schlachttieruntersuchung Ausnahmen vorsehen.

<sup>2</sup> Wird eine Probe nicht beanstandet, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer die Vergütung ihres Wertes verlangen, sofern die Probe einen vom Bundesrat festgelegten Mindestwert erreicht.

### **Art. 33**            Beanstandungen

<sup>1</sup> Mit der Beanstandung stellen die Kontrollorgane fest, dass gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt sind.

<sup>2</sup> Für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr bestimmte Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände beanstanden die Kontrollorgane, wenn sie die Anforderungen von Artikel 3 nicht erfüllen.

## **3. Abschnitt: Massnahmen**

### **Art. 34**            Beanstandete Waren

<sup>1</sup> Hat das Kontrollorgan eine Ware beanstandet, so ordnet es die zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Massnahmen an.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane können anordnen, dass die beanstandeten Waren:

- a. mit oder ohne Auflagen verwertet werden dürfen;
- b. durch die Verantwortlichen beseitigt werden müssen;
- c. auf Kosten der Verantwortlichen eingezogen sowie unschädlich gemacht, unschädlich verwertet oder beseitigt werden müssen.

<sup>3</sup> Sie können die Verantwortlichen verpflichten:

- a. die Ursachen der Mängel abzuklären;
- b. geeignete Massnahmen zu treffen;
- c. die Kontrollorgane über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

<sup>4</sup> Werden Auflagen wiederholt missachtet, so können die Kontrollorgane die Beseitigung oder die Einziehung der Ware anordnen.

<sup>5</sup> Bei der Einfuhr können die Kontrollbehörden beanstandete Waren auch:

- a. zurückweisen;
- b. an die zuständige kantonale Lebensmittelkontrolle für weitere Abklärungen überweisen;
- c. zurücksenden, wenn die für die Sendung verantwortliche Person und die zuständige Behörde des Herkunfts- bzw. des Bestimmungslandes zustimmen.

#### **Art. 35** Nicht auf Waren bezogene Beanstandungen

<sup>1</sup> Bei Beanstandungen, die nicht auf Waren bezogen sind, ordnen die Kontrollorgane die Behebung der Mängel an.

<sup>2</sup> Sie können Herstellungsverfahren, das Schlachten von Tieren oder die Benützung von Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Böden dauernd oder für eine bestimmte Zeit verbieten.

<sup>3</sup> Gefährden die Verhältnisse in einem Betrieb die öffentliche Gesundheit unmittelbar und in erheblichem Masse, so kann das hierfür zuständige Kontrollorgan den Betrieb sofort schliessen.

#### **Art. 36** Vorsorgliche Massnahmen

<sup>1</sup> Die Kontrollorgane beschlagnahmen beanstandete Waren, wenn dies für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten erforderlich ist.

<sup>2</sup> Sie können die Waren auch im Falle eines begründeten Verdachts beschlagnahmen.

<sup>3</sup> Beschlagnahmte Waren können amtlich verwahrt werden.

<sup>4</sup> Beschlagnahmte Waren, die sich nicht aufbewahren lassen, werden unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen verwertet oder beseitigt.

#### **Art. 37** Anzeige

<sup>1</sup> Das zuständige Kontrollorgan zeigt der Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts an.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann das Kontrollorgan auf eine Strafanzeige verzichten.

### **4. Kapitel: Vollzug**

#### **1. Abschnitt: Bund**

#### **Art. 38** Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr

<sup>1</sup> Der Bund vollzieht dieses Gesetz im Zusammenhang mit der Einfuhr, der Ausfuhr und der Wiederausfuhr und sorgt für die entsprechende Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

<sup>2</sup> Er kann im Einzelfall bestimmte Kontrollen und den abschliessenden Entscheid dem Kanton überlassen.

#### **Art. 39** Einfuhrbeschränkungen

<sup>1</sup> Das zuständige Bundesamt kann die Einfuhr bestimmter nicht sicherer Waren verbieten, sofern sich die Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung nicht anders abwenden lässt.

<sup>2</sup> Es kann anordnen, dass bestimmte Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände nur eingeführt werden dürfen, wenn die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes oder eine akkreditierte Stelle die Übereinstimmung des Lebensmittels oder des Gebrauchsgegenstands mit der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung bescheinigt.

#### **Art. 40** Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittelrechts

Die zuständigen Bundesstellen können Erhebungen durchführen, um die Übersicht über den Markt und den Gesetzesvollzug zu erhalten. Sie können dazu mit den Kantonen zusammenarbeiten.

#### **Art. 41** Vollzug in der Armee

<sup>1</sup> In ortsfesten Anlagen, die von der Armee benützt werden, vollzieht der Bund die Lebensmittelkontrolle soweit möglich durch die kantonalen Kontrollorgane.

<sup>2</sup> Im Übrigen sorgt die Armee selbst dafür, dass die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten.

#### **Art. 42** Aufsicht und Koordination

<sup>1</sup> Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.

<sup>2</sup> Er koordiniert:

- a. die Vollzugsmassnahmen;
- b. die Informationstätigkeit.

<sup>3</sup> Er kann zu diesem Zweck:

- a. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen und Untersuchungsergebnisse zu informieren;
- b. den Kantonen Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben;
- c. bei ausserordentlichen Verhältnissen die Kantone anweisen, bestimmte Vollzugsmassnahmen zu vollziehen;
- d. nationale Kontroll- und Notfallpläne erlassen.

<sup>4</sup> Die zuständige Bundesstelle kann:

- a. für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen Referenzlaboratorien bezeichnen;
- b. die Ringversuche der kantonalen Laboratorien koordinieren und unterstützen;
- c. mit den kantonalen Laboratorien eigene Ringversuche durchführen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug:

- a. des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>6</sup>;
- b. des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>7</sup>;
- c. des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>8</sup>;
- d. des Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970<sup>9</sup>;
- e. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>10</sup>.

#### **Art. 43**            Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er kann den Erlass von Vorschriften vorwiegend technischer oder administrativer Natur auf das in der Sache zuständige Bundesamt übertragen.

#### **Art. 44**            International harmonisierte Vorschriften und Normen

<sup>1</sup> Der Bundesrat berücksichtigt beim Erlass seiner Bestimmungen international harmonisierte Vorschriften, Normen, Richtlinien und Empfehlungen.

<sup>2</sup> Er kann im Rahmen dieses Gesetzes international harmonisierte technische Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Normen über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände für anwendbar erklären.

<sup>3</sup> Er kann das zuständige Bundesamt ermächtigen, Anpassungen international harmonisierter Vorschriften und Normen, die der Bundesrat für anwendbar erklärt hat, nachzuführen.

#### **Art. 45**            Internationale Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann selbständig völkerrechtliche Verträge über die in diesem Gesetz geregelten Bereiche abschliessen.

<sup>2</sup> Er kann ausländische Prüfstellen, im Ausland durchgeführte Prüfungen, Inspektionen oder Bewertungen, Konformitätserklärungen, Zulassungen sowie ausländische Berichte oder Bescheinigungen anerkennen.

<sup>3</sup> Die Bundesstellen arbeiten mit ausländischen und internationalen Fachstellen und Institutionen zusammen.

<sup>6</sup> SR 812.21

<sup>7</sup> SR 910.1

<sup>8</sup> SR 916.40

<sup>9</sup> SR 818.101

<sup>10</sup> SR 455

<sup>4</sup> Sie nehmen die durch die internationale Zusammenarbeit bedingten Aufgaben wahr; namentlich erstatten sie die notwendigen Meldungen, leisten Amtshilfe und beteiligen sich an Inspektionen ausländischer Behörden in der Schweiz im Rahmen von Marktöffnungs- oder Markterhaltungsmassnahmen.

<sup>5</sup> Sie können sich im Bedarfsfall auch an Inspektionen im Ausland im Rahmen der Zulassung von Lieferländern oder Betrieben beteiligen.

## 2. Abschnitt: Kantone

### Art. 46 Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

<sup>1</sup> Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist.

<sup>2</sup> Sie sorgen für die Kontrolle der Lebensmittel und der Gebrauchsgegenstände im Inland.

<sup>3</sup> Sie betreiben zur Untersuchung der Proben spezialisierte und akkreditierte Laboratorien. Sie können sich zur Führung gemeinsamer Laboratorien zusammenschliessen. Sie können auch akkreditierte Laboratorien mit der Untersuchung von Proben beauftragen.

<sup>4</sup> Sie setzen als Kontrollorgane ein:

- a. eine Kantonschemikerin oder einen Kantonschemiker;
- b. eine Kantonstierärztin oder einen Kantonstierarzt;
- c. die notwendige Anzahl:
  1. Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren,
  2. Trinkwasserinspektorinnen und -inspektoren,
  3. Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure,
  4. amtliche Tierärztinnen und Tierärzte,
  5. amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten.

<sup>5</sup> Sie regeln die Aufgaben und die Organisation dieser Kontrollorgane im Rahmen dieses Gesetzes und erlassen die Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug. Sie bringen diese den Bundesbehörden zur Kenntnis.

<sup>6</sup> Sie können weiteren Vollzugsbehörden besondere Kontrollaufgaben übertragen.

### Art. 47 Koordination und Leitung

<sup>1</sup> Jeder Kanton koordiniert die Kontrollen der Lebensmittel und der Gebrauchsgegenstände von der Herstellung bis zur Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten.

<sup>2</sup> Die Kantone können die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und diejenige der Tierhaltung und der Schlachtung unter einer Leitung zusammenfassen.

<sup>3</sup> Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker leitet die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in ihrem oder seinem Bereich fachlich unabhängig.

<sup>4</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt leitet die Kontrollen im Bereich der Tierhaltung und der Schlachtung fachlich unabhängig. Die Kantone können sie oder ihn überdies mit der Kontrolle der Verarbeitung des Fleisches beauftragen.

<sup>5</sup> Die Kantone erstatten die notwendigen Meldungen und beteiligen sich an den von den Bundesbehörden oder internationalen Fachstellen durchgeführten Überprüfungen.

### **3. Abschnitt: Anforderungen an das Personal der Kontrollorgane, Aus- und Weiterbildung**

#### **Art. 48**            Anforderungen an das Personal der Kontrollorgane

Der Bundesrat legt für die verschiedenen Kontrollorgane die Anforderungen fest, welche die Personen erfüllen müssen, die Funktionen beim Vollzug dieses Gesetzes wahrnehmen.

#### **Art. 49**            Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen für die Aus- und Weiterbildung der Kontrollorgane.

<sup>2</sup> Der Bund wirkt an der Aus- und Weiterbildung der Kontrollorgane mit.

<sup>3</sup> Die zuständige Bundesstelle kann Prüfungskommissionen ernennen, welche Prüfungen von Personen durchführen, die Funktionen beim Vollzug dieses Gesetzes wahrnehmen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Durchführung dieser Prüfungen.

<sup>5</sup> Er kann die Kantone mit der Durchführung von Prüfungen von Personen beauftragen, die bestimmte Funktionen beim Vollzug dieses Gesetzes wahrnehmen.

<sup>6</sup> Die zuständige Bundesstelle befindet über die Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen.

### **4. Abschnitt: Besondere Vollzugsvorschriften**

#### **Art. 50**            Öffentliche Warnung

<sup>1</sup> Stellen die Kontrollorgane fest, dass nicht sichere Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände an eine unbestimmte Zahl von Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben worden sind, so sorgen sie dafür, dass die Bevölkerung informiert und ihr empfohlen wird, wie sie sich verhalten soll.

<sup>2</sup> Ist die Bevölkerung mehrerer Kantone gefährdet, so sind die Information und die Abgabe von Empfehlungen Sache der Bundesbehörden.

<sup>3</sup> In Fällen von geringer Tragweite können die zuständigen Behörden die Informationen über ein Abrufverfahren zugänglich machen.

<sup>4</sup> Die Behörde hört, wenn möglich vorgängig, die Person, welche die Ware hergestellt, eingeführt, verteilt oder in Verkehr gebracht hat, sowie die Konsumentenorganisationen an.

<sup>5</sup> In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde die Inverkehrbringerin oder den Inverkehrbringer mit der Information der Öffentlichkeit beauftragen.

#### **Art. 51**            Mitarbeit Dritter

<sup>1</sup> Bund und Kantone können Dritten, namentlich Unternehmen und Organisationen, Aufgaben aus dem Bereich der amtlichen Kontrollen übertragen. Sie können zu diesem Zweck geeignete Organisationen schaffen.

<sup>2</sup> Die Dritten müssen für ihre Tätigkeit:

- a. nach Bundesrecht akkreditiert sein;
- b. von der Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt sein; oder
- c. durch das Bundesrecht anderweitig ermächtigt oder anerkannt sein.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde umschreibt die Aufgaben und Befugnisse, die den Dritten übertragen werden. Diese können keine Massnahmen verfügen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat und die Kantone können die beauftragten Dritten ermächtigen, für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes Gebühren in Rechnung zu stellen.

<sup>5</sup> Die Mitarbeit Dritter steht unter staatlicher Aufsicht. Die Dritten haben der Behörde, deren Aufgaben oder Befugnisse ihnen übertragen wurden, über ihre Geschäfts- und ihre Rechnungsführung im Bereich der übertragenen Aufgaben Rechenschaft abzulegen.

### **5. Kapitel: Finanzierung**

#### **Art. 52**            Aufgabenteilung

<sup>1</sup> Bund und Kantone tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtliche Kontrolle verfügbar sind.

<sup>3</sup> Der Bund gewährt den Referenzlaboratorien Beiträge für die Ausgaben, die ihnen im Rahmen ihrer Sonderaufgaben erwachsen.

#### **Art. 53**            Gebühren

<sup>1</sup> Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Gebühren werden erhoben für:

- a. Beanstandungen nach Artikel 33, die darauf zurückzuführen sind, dass der Schutz der Gesundheit oder der Schutz vor Täuschung in massgeblicher Weise beeinträchtigt wird;
- b. Beanstandungen, die wiederholt werden müssen, und für Nachkontrollen;
- c. die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung, soweit sie dem Zweck dieses Gesetzes dient;
- d. die Kontrollen von Zerlegebetrieben;
- e. die Kontrollen von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die von den Bundesbehörden durchgeführt werden;
- f. besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind;
- g. Bewilligungen, ausgenommen Betriebsbewilligungen nach Artikel 12 Absatz 1; Betriebsbewilligungen für Schlachthanlagen und für Zerlegebetriebe sind jedoch gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Der Bundesrat setzt die Gebühren für die Kontrolle durch Bundesbehörden fest. Er bestimmt den Rahmen für die kantonalen Gebühren.

## 6. Kapitel: Datenbearbeitung

### Art. 54 Bearbeitung und Austausch von Personendaten

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind berechtigt, Personendaten einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, soweit der Vollzug dieses Gesetzes es verlangt, zu bearbeiten und elektronisch aufzubewahren.

<sup>2</sup> Sie können die Personendaten nach Absatz 1 unter sich austauschen, soweit dies für den Vollzug ihrer Aufgaben erforderlich ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Form und Inhalt der Bearbeitung und des Austauschs von Personendaten regeln.

<sup>4</sup> Er kann den Austausch von Personendaten mit weiteren Behörden oder mit Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vorsehen, wenn es für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

<sup>5</sup> Zum Zweck des Datenaustausches können automatisierte Abrufverfahren eingerichtet werden. Für diesen Fall legt der Bundesrat fest, wer Daten abrufen darf und welche Daten und zu welchem Zweck die Daten abgerufen werden dürfen; dabei berücksichtigt er die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.

<sup>6</sup> Im Übrigen richtet sich die Gewährung der Amtshilfe nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>11</sup> über die technischen Handelshemmnisse (THG).

<sup>11</sup> SR 946.51

**Art. 55** Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt Zuständigkeiten und Verfahren für den Austausch von Personendaten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen.

<sup>2</sup> Besonders schützenswerte Personendaten dürfen an ausländische Behörden und Institutionen sowie an internationale Organisationen nur weitergegeben werden, wenn:

- a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern; oder
- b. es zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit unbedingt erforderlich ist.

<sup>3</sup> Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>12</sup> über den Datenschutz bleibt vorbehalten. Im Übrigen richtet sich die Gewährung der internationalen Amtshilfe nach Artikel 22 THG<sup>13</sup>.

**Art. 56** Zentrales Informationssystem

<sup>1</sup> Der Bund kann zur Unterstützung der gesetzlichen Vollzugsaufgaben von Bund und Kantonen ein zentrales Informationssystem betreiben. Dieses kann die zur Aufgabenerfüllung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlichen Daten enthalten.

<sup>2</sup> Die Kantone sind berechtigt, das Informationssystem im Geltungsbereich dieses Gesetzes für ihre eigenen Vollzugsaufgaben zu nutzen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. das Verfahren der Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- b. den Datenkatalog, einschliesslich des von den Kantonen genutzten Teils des Informationssystems;
- c. die Verantwortlichkeiten für die Datenbearbeitung;
- d. die Zugriffsrechte, namentlich den Umfang der Online-Zugriffsrechte;
- e. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;
- f. die Archivierung.

<sup>4</sup> Die Kantone, die das Informationssystem für ihre eigenen Vollzugsaufgaben nutzen, sind verpflichtet, für ihren Bereich gleichwertige Datenschutzbestimmungen aufzustellen und ein Organ zu bezeichnen, welches deren Einhaltung überwacht.

<sup>12</sup> SR 235.1

<sup>13</sup> SR 946.51

## 7. Kapitel: Strafbestimmungen und Rechtsschutz

### 1. Abschnitt: Strafbestimmungen

#### Art. 57 Vergehen und Verbrechen

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Lebensmittel so herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder in Verkehr bringt, dass sie bei normaler Verwendung die Gesundheit gefährden;
- b. Gebrauchsgegenstände so herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder in Verkehr bringt, dass sie bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Gesundheit gefährden;
- c. gesundheitsgefährdende Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände ein- oder ausführt.

<sup>2</sup> Handelt der Täter gewerbsmässig oder mit Bereicherungsabsicht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

<sup>4</sup> Die Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 26 Absatz 2 kann als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden.

#### Art. 58 Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zuwiderhandelt;
- b. bei der landwirtschaftlichen Produktion oder bei der Herstellung von Lebensmitteln verbotene Stoffe oder Verfahren anwendet;
- c. den auf dieses Gesetz gestützten Vorschriften über die Ein-, Aus- und Wiederausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zuwiderhandelt;
- d. ohne Berechtigung Tiere ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen schlachtet;
- e. Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen, Anlagen, Fahrzeuge und Herstellungsverfahren sowie Tiere, Pflanzen oder Böden, die der Herstellung von Lebensmitteln dienen, der Untersuchung durch die Kontrollorgane entzieht, die Kontrolle verhindert oder erschwert;
- f. den Kontrollorganen die verlangten Auskünfte nach Artikel 28 Absatz 1 verweigert;
- g. Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände so herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder in Verkehr bringt, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen;
- h. den Vorschriften über die Abgabe alkoholischer Getränke zuwiderhandelt;

- i. über Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände falsche oder täuschende Angaben macht;
- j. den Vorschriften über die Kennzeichnung, Anpreisung oder Aufmachung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen zuwiderhandelt;
- k. den auf dieses Gesetz gestützten Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke zuwiderhandelt;
- l. den Vorschriften über die Bewilligungs- und Meldepflichten, die Selbstkontrolle, die Rückverfolgbarkeit oder die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

<sup>3</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>4</sup> In leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.

#### **Art. 59** Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, Urkundenfälschung

Die Strafbestimmungen über Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben und über Urkundenfälschung nach den Artikeln 6, 7 und 15 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>14</sup> über das Verwaltungsstrafrecht gelten im Bereich des Lebensmittelrechts auch für die kantonalen Behörden.

#### **Art. 60** Strafverfolgung

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.

<sup>2</sup> Das für die Aufsicht des Bundes zuständige Bundesamt kann die kantonalen Untersuchungsbehörden verpflichten, eine Untersuchung einzuleiten.

<sup>3</sup> Die Eidgenössische Zollverwaltung und das Bundesamt für Veterinärwesen untersuchen und beurteilen in ihren Zuständigkeitsbereichen Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Ein-, Aus- und Wiederausfuhr.

<sup>4</sup> Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 3 sowie eine andere durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgende Widerhandlung dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

<sup>5</sup> Die Kantone verleihen den Vollzugsorganen der Lebensmittelkontrolle die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

## 2. Abschnitt: Rechtsschutz

### Art. 61 Einspracheverfahren

Verfügungen über Massnahmen und über Gebühren nach diesem Gesetz können bei der verfügenden Behörde mit Einsprache angefochten werden.

### Art. 62 Kantonales Verfahren

Die Kantone setzen eine Beschwerdeinstanz ein, die Einspracheentscheide, einschliesslich des Ermessens ihrer Vollzugsorgane, nach diesem Gesetz überprüft.

### Art. 63 Bundesrechtspflege

Das Einsprache- und das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen von Bundesbehörden richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

### Art. 64 Fristen

<sup>1</sup> Die Einsprachefrist beträgt zehn Tage.

<sup>2</sup> Die Frist für Beschwerden gegen Einspracheentscheide beträgt zehn Tage.

### Art. 65 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

<sup>1</sup> Die verfügende Behörde und die Beschwerdeinstanz können einer Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

<sup>2</sup> Hat eine Einsprache oder Beschwerde aufschiebende Wirkung, so kann die verfügende Behörde oder die Beschwerdeinstanz vorsorgliche Massnahmen treffen.

## 8. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 66 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>15</sup> wird aufgehoben.

### Art. 67 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

<sup>15</sup> AS 1995 1469, 1996 1725, 1998 3033, 2002 775, 2001 2790, 2003 4803, 2005 971, 2006 2197, 2005 5449, 2006 2363, 2008 785.

## 1. Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991<sup>16</sup>

### Art. 18 Immissionsgrenzwerte

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt zur Immissionsüberwachung der schweizerischen Anlagen Immissionsgrenzwerte für radioaktive Nuklide sowie für die Direktstrahlung fest.

<sup>2</sup> Er legt die Immissionsgrenzwerte so fest, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik oder aufgrund der Erfahrung die Immissionen unterhalb dieser Werte Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräume nicht gefährden.

<sup>3</sup> Für radioaktive Nuklide in Lebensmitteln gelten die Höchstkonzentrationen nach der Lebensmittelgesetzgebung.

## 2. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966<sup>17</sup>

### Art. 26 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

### Art. 68 Übergangsbestimmung

Für Tabak und andere Raucherwaren gilt bis zum Erlass eines entsprechenden besonderen Bundesgesetzes das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 in der Fassung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes<sup>18</sup>.

### Art. 69 Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>16</sup> SR 814.50

<sup>17</sup> SR 916.40

<sup>18</sup> AS 1995 1469, 1996 1725, 1998 3033, 2002 775, 2001 2790, 2003 4803, 2005 971, 2006 2197, 2005 5449, 2006 2363, 2008 785.

